

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**24. Jahrgang**

**Nr. 20**

**26.09.2019**

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans E7 1. Änderung und Ergänzung – Karlstraße – (Bebauungsplan der Innenentwicklung) .....   | 2 |
| Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ..... | 5 |
| Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Erkrath für die Kommunalwahlen 2020 .....   | 8 |

\*\*\*

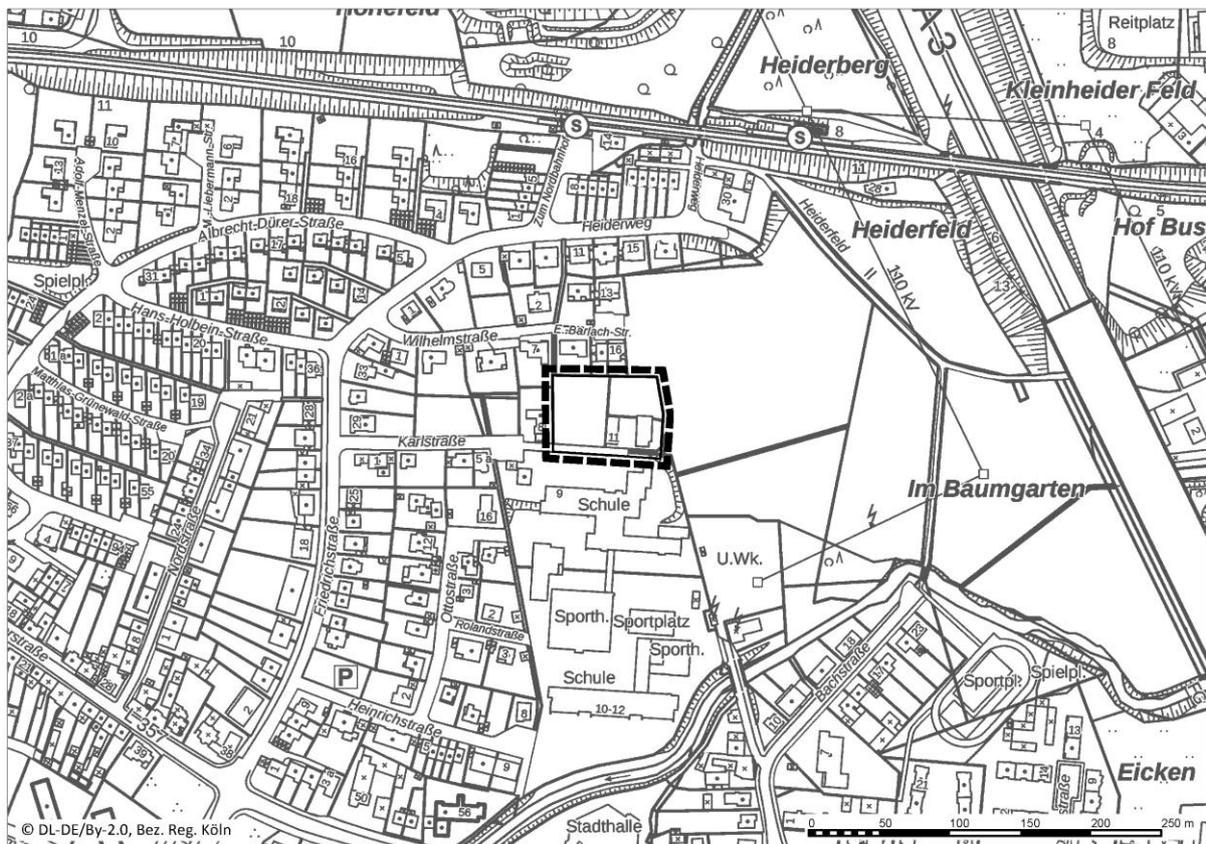
## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans E7 1. Änderung und Ergänzung – Karlstraße – (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Aufgrund § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 24.09.2019 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan E7 1. Änderung und Ergänzung – Karlstraße – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans E7 1. Änderung und Ergänzung – Karlstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath und wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die hintere (südliche) Grundstücksgrenze der Bebauung südlich der Ernst-Barlach-Straße Hausnummern 16-20,
- im Osten durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche, Flurstück 1034, Flur 20, Gemarkung Erkrath,
- im Süden durch das Gelände der städtischen Realschule Erkrath und
- im Westen durch die Grundstücksgrenze der Bebauung Karlstraße 8.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan E7 1. Änderung und Ergänzung – Karlstraße – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend angepasst.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ab sofort gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie sonstiges außerstaatliches Regelwerk –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/> und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen / Bauen · Planen / Bauleitplanung / Rechtskräftige Bebauungspläne gemäß § 10a Absatz 2 BauGB eingestellt.

**Barrierefreiheit:** Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch:  
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:
  - (1) Unbeachtlich werden
    1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“
3. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:
- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.09.2019

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung  
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit  
Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für  
Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche  
Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen**

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, eingereicht werden.

Erkrath, den 23.09.2019

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Döhr

\*\*\*

### **Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Erkrath für die Kommunalwahlen 2020**

Der Wahlausschuss der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 beschlossen.

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) wird die nachstehend aufgeführte Wahlbezirkseinteilung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### **Wahlbezirk 0010**

Am Brockerberg, Am Düsselufer, Am Häuschenberg, Am Rosenberg, Dorper Weg, Düsseldorfer Straße, Fabershof, Freiheitstraße 11 bis 23 u. 12 bis 22, Gertrud-Küpper-Straße, Gink, Gödinghover Weg, Heide, Hubbelrather Weg, Koxberg, Morper Allee 1 bis 5 und 2 bis 14, Neanderstraße 1 bis 47 und 2 bis 32, Neubuschenhofen, Parkstraße, Steinkaule, Stindertalweg

#### **Wahlbezirk 0020**

Adolf-Menzel-Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Alte Gießerei, Alte Papierfabrik, Am Kaiserhof, Am Ort, Am Stadtpark, Bahnstraße 1 bis 43a und 2 bis 48, Bavierstraße, Bismarckstraße, Bongardstraße, Düsselstraße, Ernst-Barlach-Straße, Freiheitstraße 1 bis 9 und 2 bis 10, Friedrichstraße, Gans, Gerberstraße, Hans-Holbein-Straße, Heiderweg, Heinrichstraße, Karlstraße,

Lucas-Cranach-Straße, Marktplatz, Matthias-Grünwald-Straße, Max-Liebermann-Straße, Neanderstraße 34 bis Ende und 49 bis Ende, Nordstraße, Ottostraße, Rolandstraße, Wilhelmstraße, Zum Nordbahnhof

#### **Wahlbezirk 0030**

Am Baviersacker, Am Hasenbusch, Am Korresberg, Am Wimmersberg, Rathelbeck, Rathelbecker Weg 45 bis Ende und 46 bis Ende, Schinkelstraße, Schlüterstraße 3 bis Ende und 10 bis Ende

#### **Wahlbezirk 0040**

Am Mergelsberg, Concordiastraße, Freiheitstraße 24 bis Ende und 25 bis Ende, Friedenstraße, Grabenstraße, Helena-Rubinstein-Straße, Henschegäßchen, Hochscheid, Humboldtstraße, Ludenberger Straße, Maximilian-Weyhe-Straße, Morper Allee 7 bis Ende und 14 bis Ende, Mühlenstraße, Papendelle, Pestalozzistraße, Rathelbecker Weg 1 bis 43 und 2 bis 44, Reutersberg, Schlüterstraße 1 bis 1b und 2 bis 8, Steinhof

#### **Wahlbezirk 0050**

Auf dem Hochfeld, Bachstraße, Bahnstraße 45 bis Ende und 50 bis Ende, Beethovenstraße, Eulental, Gartenstraße, Grillparzerstraße, Haus Brück, Herderstraße, Hölderlinstraße, Kirchstraße, Klopstockstraße, Kreuzstraße 1 bis 53 und 2 bis 34, Lenaustraße, Mettmanner Straße, Mozartstraße, Schubertstraße, Wagnerstraße, Wielandstraße

#### **Wahlbezirk 0060**

Adlerstraße, Amselweg, Bergschlösschen, Falkenstraße, Fasanenstraße, Finkenweg, Hochdahler Straße, Kalkumer Feld, Kreuzstraße 36 bis Ende und 55 bis Ende, Meisenweg, Römerweg, Sperberweg, Taubenstraße, Waldstraße, Wormscheid

#### **Wahlbezirk 0070**

Albert-Einstein-Straße, Am Gatherfeld, Am Tönisberg, Carl-Zuckmayer-Straße, Erkrather Straße, Feldhausweg, Fritz-Reuter-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße 1 bis 63 und 2 bis 30, Gerresheimer Landstraße, Gustav-Freytag-Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Heinrich-von-Kleist-Straße, Kampsweg, Karl-Simrock-Straße, Lohbruchweg, Max-Planck-Straße 1 bis 23 und 2 bis 28, Millrather Weg 1 bis 41 und 2 bis 44, Neuenhausplatz, Neuenhausstraße, Niermannsweg, Otto-Hahn-Straße, Richard-Dehmel-Straße, Theodor-Fontane-Straße, Theodor-Storm-Straße.

**Wahlbezirk 0080**

Adalbert-Stifter-Straße, Am Eselsbach, Am Lohbusch, Am Thieleshof, Anker, Auf der Lohe, Birken, Emanuel-Geibel-Straße, Erich-Kästner-Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Friedrich-Hebbel-Straße, Georg-Büchner-Straße 1 bis 75 und 2 bis 50a, Gerhart-Hauptmann-Straße 65 bis 121 und 32 bis 100, Gottfried-August-Bürger-Straße, Gottfried-Keller-Straße, Hahnhof, Hans-Henny-Jahnn-Straße, Max-Planck-Straße 25 bis 67 und 32 bis 98, Millrather Weg 43 bis 141 und 46 bis 132, Peter-Rosegger-Straße, Rainer-Maria-Rilke-Straße, Theodor-Körner-Straße, Überhaan, Wilhelm-Raabe-Straße.

**Wahlbezirk 0090**

Alte Hildener Straße, Am Maiblümchen, Am Rosenbaum, An der Brandshütte, Aternweg, Auf den Sängen, Blumenstraße, Bruchhausen, Bruchhauser Straße 11 bis Ende und 6 bis Ende, Dahlienweg, Erikaweg, Feldheider Straße, Ferdinand-Freiligrath-Straße, Fliederweg, Friedrich-Rückert-Straße, Georg-Büchner-Straße 52 bis Ende und 77 bis Ende, Gladiolenweg, Irisweg, Johannesberger Straße, Kempener Straße, Kempenweg, Kemperdick, Lilienstraße, Matthias-Claudius-Straße, Max-Planck-Straße 89 bis Ende, Narzissenstraße, Nelkenweg, Rosenstraße, Strücker Weg, Tulpenweg, Unterbacher Straße, Veilchenweg, Waldfrieden

**Wahlbezirk 0100**

Am Weinbusch, Am Wildpark, Beckeshausenfeld, Bessemerstraße, Eintrachtstraße, Eisenstraße, Feldhof, Gießereiweg, Goldweg, Hauptstraße, Hochscheuer Weg, Hüttenstraße, Kupferweg, Neanderhöhe, Neandertal, Neanderweg, Professor-Sudhoff-Straße, Schlackdamm, Schlieperweg, Schöne Aussicht, Silberweg, Stahlstraße, Thekhaus, Thekhauser Quall, Ziegeleiweg

**Wahlbezirk 0110**

Curtiusstraße, Falkenberg, Fuhlrottstraße 17 bis Ende und 40 bis Ende, Hildener Straße, Klinkerweg, Röntgenstraße, Schimmelbuschstraße 1 bis 37 und 2 bis 48, Schlickumer Weg, Schliemannstraße, Winckelmannstraße

**Wahlbezirk 0120**

Am Kleff, Am Trappenberg, An den Höfen, An der Ochsenkuhle, Anne-Frank-Straße, Böllenschmied, Bruchhauser Straße 1 bis 9a und 2 bis 4, Carl-von-Ossietzky-Straße, Edith-Stein-Weg, Eduard-Daelen-Straße, Elsa-Brändström-Weg, Fröbelstraße, Grunewald, Gut Clef, Im Wingert, Karl-Klockenhoff-Weg, Kirchberg, Kirchweg, Klosterweg, Oberer Hang, Schulgasse, Trills, Trillser Siepen

**Wahlbezirk 0130**

Am Schimmelskämpchen, Beckhauser Straße gerade Hausnummern, Beckhauser Weg, Grünstraße, Hermann-Hesse-Straße, Hochdahler Markt, Kurze Straße, Sedentaler Straße 1 bis 103 und 2 bis 108, Thomas-Mann-Straße, Trillser Graben, Wahrenmühle, Wiesenstraße

**Wahlbezirk 0140**

Am Hühnerbach, Gebrüder-Grimm-Weg, Gretenberger Straße, Heinrich-Heine-Straße, Hof Gretenberg, Im Sonnenschein, Immermannstraße, Sandheider Straße

**Wahlbezirk 0150**

Auf dem Sand, Bettina-von-Arnim-Weg, Brechtstraße, Daniel-Schreiber-Weg, Eichendorffweg, Eickert, Ginsterweg, Goethestraße, Hans-Sachs-Weg, Hattnitter Straße, Hauschildweg, Irene-Nett-Weg, Leibnizstraße, Lessingstraße, Mahnert, Mörikeweg, Schildsheider Straße 49 bis Ende und 66 bis Ende, Schillerstraße, Uhlandweg, Von-Droste-Hülshoff-Weg

**Wahlbezirk 0160**

Am Stadtweiher, Beckhauser Straße ungerade Hausnummern, Karschhauser Straße, Rankestraße, Schildsheider Straße 1 bis 47 und 2 bis 64, Sedentaler Straße 105 und 110

**Wahlbezirk 0170**

Bergstraße ungerade Hausnummern, Dechenstraße, Dörpfeldstraße, Falkenberger Weg, Fuhlrottstraße 1 bis 15 und 2 bis 38, Gut Falkenberg, Im Löcken, Kattendahl, Kattendahler Straße, Lily-Braun-Straße, Mommsenstraße, Schimmelbuschstraße 39 bis Ende und 50 bis Ende, Schmiedestraße

**Wahlbezirk 0180**

Ahornweg, Alte Kölner Straße, Bergstraße gerade Hausnummern, Birkenweg, Buchenweg, Dorfstraße, Eibenweg, Erlenweg, Feldstraße, Gruitener Straße, Haaner Straße 1 bis 75 und 2 bis 92, Heckenweg, Hitzberg, Höhenweg, Holunderweg, Kalkmühler Weg, Kiefernstraße, Lärchenweg, Schulstraße, Stahlenhauser Straße ungerade Hausnummern, Tannenstraße, Ulmenweg, Wacholderweg

**Wahlbezirk 0190**

Ahrweg, Eichenstraße, Erftstraße, Eschenweg, In den Birken, Itterstraße, Kastanienstraße, Lindenstraße, Mainstraße, Moselweg, Naheweg, Neckarweg, Rheinstraße, Stahlenhauser Straße gerade Hausnummern, Willbecker Straße 2 bis 34 und 1 bis 57, Wupperstraße

**Wahlbezirk 0200**

Brahestraße, Celsiusstraße, Donaustraße, Frinzberg, Galileistraße, Gut Eickenberg, Haaner Straße 77 bis Ende und 94 bis Ende, Hackberger Straße, Hausmannsweg, Isarstraße, Keplerstraße, Kopernikusstraße, Lechstraße, Naabstraße, Regenstraße, Ruhrstraße, Sternwarteweg, Stolls, Willbecker Busch, Willbecker Straße 36 bis Ende und 59 bis Ende

Erkrath, den 23.09.2019

gez. Schultz  
Wahlleiter

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.